

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme/Zutageförderung von Grundwasser aus dem Brunnen II zum Zwecke der Kühlung der Klimaanlage sowie zur Nachspeisung des Beckeninhaltes im Hallenbad Karlsfeld

Standort: Grundstück Fl.-Nr. 947/4, Gemarkung Karlsfeld, Gemeinde Karlsfeld, Landkreis Dachau

Die Gemeinde Karlsfeld betreibt auf dem Grundstück Flur-Nr. 947/4, Gemarkung Karlsfeld, den Brunnen II zu Zwecken der Entnahme/Zutageförderung von Grundwasser zur Kühlung der Klimaanlage sowie zur Nachspeisung des Beckeninhaltes im Hallenbad Karlsfeld.

Der Gemeinde Karlsfeld wurde mit Bescheid vom 19.06.2000 eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) a.F. i.V.m. Art. 17 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) a.F. für o.g. Zwecke erteilt. Die Erlaubnis ist bis 31.12.2020 befristet.

Da das Verfahren zur Erteilung einer längerfristigen beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis noch nicht abgeschlossen werden konnte, beantragte die Gemeinde Karlsfeld mit Schreiben vom 25.11.2020 übergangsweise eine kurzfristige Verlängerung der Erlaubnis.

Die Maßnahme stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar.

Nach §§ 1 Abs. 1, 5 und 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Dachau durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die nachfolgenden Prüfkriterien ergeben sich aus Anlage 3 zum UVPG.

Das Vorhaben dient dem öffentlichen Gemeinwohl. Es ist weder von außerordentlicher Größenordnung noch ist mit überregionalen Auswirkungen zu rechnen.

Der Umfang der jährlichen Grundwasserentnahme bleibt unverändert (maximal 12 l/s, 274 m³/d, 100.000 m³/a). Es ist daher davon auszugehen, dass die Entnahmemenge durch das Grundwasserdargebot gedeckt ist.

Soweit derzeit erkennbar ist, sind mit der beantragten Grundwasserentnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter zu erwarten. Die potentiell nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens werden als unbedeutend beurteilt.

Die Nutzung des Grundwassers stellt unter Beachtung der umfangreichen Auflagen und Bedingungen im Gestattungsbescheid keine ökologische Verschlechterung des betroffenen Bereiches dar.

Als Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass es im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit bekannt zu geben.